

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Lüneburg gem. § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

vom 18. November 2024

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten Mitteln sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und die Erfüllung des diakonischen Auftrags sowie für die Bewahrung der Schöpfung eingesetzt werden.

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat.

Allg. Bestimmungen der Finanzplanung

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

- (1) Der Haushaltsplan muss für jedes Haushaltsjahr im Ergebnisplan sowie im Investitions- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Ausgleichs des Ergebnisplans heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für besondere Maßnahmen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen.
- (2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträge aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus.
- (3) Im Ergebnishaushalt dienen alle Erträge als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Im Investitions- und Finanzierungsplan gilt dies für die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel entsprechend. Erträge können im Ergebnishaushalt durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen nur beschränkt werden, wenn sich die Beschränkung aus rechtlicher Verpflichtung oder zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Erträge ergibt.
- (4) Für die Kindertagesstätten einschließlich des Kindertagesstättenverbandes sowie für die Friedhöfe wird die Finanz- und Stellenplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet.
- (5) Die Kirchenkreissynode stellt die Finanzplanung durch Beschluss fest. Der Beschlussfassung der Kirchenkreissynode über den Haushalt geht eine Prüfung des Kirchenkreisvorstandes unter

Beteiligung des zuständigen Ausschusses voraus, ob der Haushalt mit den Rahmendaten der Finanz- und Stellenrahmenplanung in Einklang steht.

- (6) Abweichend von Abs. 3 wird für folgende Aufgabenbereiche des Kirchenkreises eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt:
- a) Kirchenamt
 - b) Kirchenkreisjugenddienst.

Soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen jeweils innerhalb dieser Bereiche gegenseitig deckungsfähig. Erträge und Aufwendungen werden zweckgebunden behandelt.

Überschüsse sind zweckgebundenen Rücklagen für diese Bereiche zuzuführen, Fehlbeträge sind aus den für diese Bereiche gebildeten Rücklagen auszugleichen. Sind keine zweckgebundenen Rücklagen vorhanden, beschließt die Kirchenkreissynode, aus welchen Rücklagen Fehlbeträge ausgeglichen werden.

Die Budgetverantwortlichen für die einzelnen Bereiche werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr schließt der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche. Können die gemeinsam festgelegten Ziele mit den zur Verfügung gestellten Budgets nicht erreicht werden, berichten die jeweiligen Budgetverantwortlichen unverzüglich dem Kirchenkreisvorstand. Durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche, ist die Einhaltung der Zielvereinbarungen durch den Kirchenkreisvorstand unterjährig zu überprüfen.

- (7) Der Kirchenkreis weist in seinen Rücklagen eine Allgemeine Ausgleichsrücklage, eine Betriebsmittelrücklage als Träger der Verwaltungsstelle und die erforderlichen Substanzerhaltungsrücklagen entsprechend den Bestimmungen des landeskirchlichen Haushaltsrechtes nach.

Erträge

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen)

- (1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) der Kirchengemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:
- a. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung;
 - b. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
 - c. Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
 - d. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
 - e. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
 - f. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;

- g. Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten) und Baumpflegearbeiten;
 - h. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
 - i. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
 - j. sonstige Kosten, die im Einzelfall vom Kirchenkreisvorstand als abzugsfähig anerkannt sind.
- (3) Ist nach den Planungen von Maßnahmen - insbesondere nach den Buchstaben b, f, g und h – davon auszugehen, dass deren Kosten - nach Abzug eventueller Zuschüsse Dritter - das zu erwartende Nettostellenaufkommen eines Haushaltsjahres oder im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.
- (4) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Pfarrdienstwohnung einschließlich Zubehör (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie für sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen und / oder Zuschüssen von Dritten haben.
- (5) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw.—Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht dem Stellenaufkommen zugerechnet. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.
- (6) Der Kirchenkreisvorstand kann im Rahmen der Regelung der Kirchenkreisordnung Genehmigungsbefugnisse auf das Kirchenamt delegieren.
- (7) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Abweichungen von den genannten Regelungen über die Verwendung der Erträge aus der Dotation Pfarre zu genehmigen.

§ 3

Erträge der Kirchengemeinden aus der Dotation Kirche/Küsterei

- (1) Erträge aus dem der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnenden Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften an den Kirchenkreis abzuführen:

Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist abzuführen.

Zinseinnahmen aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden, im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

- (2) Sonstige laufende Erträge (z.B. Pachteinnahmen oder Holzverkaufserlöse) aus dem der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnenden Vermögen sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben (vgl. § 2 Abs. 2) mit 90 vom Hundert an den Kirchenkreis abzuführen. Von Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnen sind, sind 90 vom Hundert des Betrages abzuführen, der nach Absetzung der

Aufwendungen einschließlich angemessener Rücklagen verbleibt. Soweit der Dotation Kirche/Küsterei zugehöriges Vermögen berührt ist, kann der Kirchenkreisvorstand bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht abgeführt werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

- (3) Abweichend von Abs. 2 werden Sondererträge auf Antrag der Kirchengemeinde zu je 1/2 zwischen dem Kirchenkreis und der betroffenen Kirchengemeinde aufgeteilt.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann in begründeten Fällen über Ausnahmen in Bezug auf die Berechnungsmethode zu Abs. 2 und 3 entscheiden.

§ 4

Weitere Erträge der Kirchengemeinden

- (1) Erträge aus Gebühren gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 FAG - ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien - sind in voller Höhe an den Kirchenkreis abzuführen.
- (2) Aus Erträgen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben (selbstzufinanzierende Gebäude/Betriebe), die nicht der Dotation Kirche/Küsterei zuzurechnen sind, sind angemessene Rücklagen zu bilden. Diese sind für die Instandhaltung und Modernisierung der entsprechenden Liegenschaften zu verwenden. Zuweisungsmittel sind hierfür nicht zu verwenden.
- (3) Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind auf die Grundzuweisung anzurechnen. Hierzu zählen insbesondere die Erträge aus der Beteiligung an Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Blockheizkraftwerken.
- (4) Bei der Anrechnung gem. Abs. 3 wird die Höhe der Nettoerträge oberhalb von 50% der Grundzuweisung nach § 8 berücksichtigt und die Grundzuweisung im Folgejahr (auf das Jahr der vorliegenden Abrechnung der Erträge folgende Jahr) entsprechend vermindert. Die angerechneten Erträge werden dem „Solidarfonds Klimaschutz“ des Kirchenkreises zugeführt (vgl. § 21).

§ 5

Erträge aus dem Rücklagen- und Finanzierungsfonds

Soweit besondere Zweckbindungen des im Rücklagen- und Finanzierungsfonds angelegten kirchlichen Vermögens keine abweichende Verfahrensweise erfordern, gilt hinsichtlich der Verwendung der Netto-Zins-erträge folgendes:

- a) Die Zinserträge in Höhe eines Prozentpunktes werden dem „1%-Fonds“ des Kirchenkreises zugeführt, aus dem dieser die Einrichtungen des „Lebensraum Diakonie e.V.“ unterstützt.
- b) Darüberhinausgehende Netto-Zinserträge fließen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis als Anleger im Rücklagen- und Finanzierungsfonds zu.

Personal- und Sachaufwand

§ 6

Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträgen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass unter Berücksichtigung eigener Erträge und Leistungen anderer Stellen genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7

Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

- (1) Stellenplanung und Personalausgaben richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum von der Kirchenkreissynode beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand trifft die zur Umsetzung des Stellenrahmenplans erforderlichen Maßnahmen. Danach kann der Kirchenkreisvorstand insbesondere folgende Anordnungen treffen:
 - a) Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
 - b) Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist.

Der Kirchenkreisvorstand kann Entscheidungen im Rahmen der Umsetzung des Stellenrahmenplanes mit Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen.

- (3) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den den Haushaltsplänen beigefügten Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen. Vor dem Beginn von neuen Projekten oder bei Veränderungen in laufenden Projekten sollen das Kirchenkreisamt sowie der Kirchenkreisvorstand beteiligt werden.
- (4) Bei ihren Planungen haben die Kirchengemeinden Vorsorge dafür zu treffen, dass sie auch tarifrechtliche Steigerungen der Personalausgaben, insbesondere durch Erreichung höherer Dienstaltersstufen oder Anwendung vergleichbarer Regelungen, aus Mitteln der Grundzuweisung oder aus Leistungen Dritter dauerhaft finanzieren können.

§ 8

Grundsätze für die Gewährung der Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis eine budgetierte Grundzuweisung. Diese Grundzuweisung ist dazu bestimmt, unter Berücksichtigung eigener Einnahmen (vgl. § 4) und Leistungen Dritter nach den nachstehenden Bestimmungen den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchengemeinden für die Finanzierung

- a) des nebenamtlichen Personals in den Arbeitsfeldern Küsterei, Reinigung, Pfarrsekretariat und Kirchenmusik,
- b) der baulichen Unterhaltung der Sakralgebäude, der Pfarrdienstwohnungen sowie der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räumlichkeiten,
- c) der Bewirtschaftung der Sakralgebäude und der für die allgemeine kirchliche Arbeit genutzten Räume,
- d) der sachlichen Ausgaben im engeren Sinn

nach Maßgabe der Gesamtzuweisung zu decken.

- (2) Den Kirchengemeinden stehen die gemäß § 3 Absatz 1 FAG gebildeten Zuweisungsbereiche im Finanzausgleich auf Kirchenkreisebene gleich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Kirchenkreis weist den Kirchengemeinden die Grundzuweisung ohne Zweckbindung zu, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

§ 9

Berechnung der Grundzuweisung

- (1) Basis für die Berechnung des Zuweisungsvolumens für die Haushaltsjahre 2023 bis 2028 ist
 - a) die Gesamthöhe aller Zuweisungen an die Kirchengemeinden aus dem Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 2.125.765 €, die jährlich fortgeschrieben wird,
 - b) für alle sechs Haushaltsjahre wird die vom Landeskirchenamt vorgegebene prozentuale Einsparung berücksichtigt
 - c) Basis sind die Gemeindegliederzahlen mit Stand 30.06.2022 für die Haushaltsjahre 2023 und 2024. Danach werden die Gemeindegliederzahlen alle zwei Jahre angepasst (Stand jeweils 30.06. des Vorjahres des ersten Haushaltsjahres).
- (2) Bei der Berechnung der Grundzuweisungen an die Kirchengemeinden werden folgende Parameter zugrunde gelegt:
 - a) Grundbetrag: 15 % des Zuweisungsvolumens
 - b) Gemeindeglieder: 65 % des Zuweisungsvolumens
 - c) Kubatur der Sakralgebäude (in m³): 15 % des Zuweisungsvolumens
 - d) Sonderfaktoren: 5 % des Zuweisungsvolumens.
- (3) Für begründete Mehraufwendungen einzelner Kirchengemeinden werden folgende Sonderfaktoren berücksichtigt (vgl. Abs. 2d):
 - Sondersituation Klosterkammer (Kirchengemeinde St. Michaelis)
 - Offene Großkirchen/Tourismus (Kirchengemeinde St. Johannis, Kirchengemeinde St. Nicolai)
 - Ökumenisches Zentrum im sozialen Brennpunkt (Kirchengemeinde St. Stephanus)
 - Strukturförderung Amt Neuhaus (Gesamtkirchengemeinde Neuhaus/Tripkau).

§ 10

Stellenplanung

- (1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden finanziert der Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung.

- (2) Die Stellen der Diakoninnen und Diakone werden grundsätzlich beim Kirchenkreis geführt und durch Vorwegabzug aus der Gesamtzuweisung finanziert. Werden abweichend davon Stellen der Diakoninnen und Diakone bei einer Kirchengemeinde geführt, so erhält die jeweilige Kirchengemeinde die notwendigen Mittel hierfür nach tatsächlichem Aufwand als Ergänzungszuweisung zugewiesen.
- (3) Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß auch für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Sozialarbeiter sowie Ephoralsekretärinnen, wenn die Finanzierung dieser Stellen auch bislang entsprechend erfolgte.
- (4) Werden Stellen teilweise durch Drittmittel finanziert, so erhält die Kirchengemeinde die Ergänzungszuweisung entsprechend anteilig.
- (5) Die Kirchengemeinden bestimmen im Rahmen ihrer Personalhoheit, welche Beträge aus der budgetierten Grundzuweisung sie im Planungszeitraum für die Vergütung ihrer nebenamtlichen Mitarbeitenden auszugeben planen.

Bei der Planung des Einsatzes haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender haben die Kirchengemeinden insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- a) eine angemessene musikalische Begleitung von Gottesdiensten, eine verantwortungsvolle Erfüllung der Aufgaben des Küsterdienstes
- b) eine regelmäßige, den hygienischen Anforderungen entsprechende Reinigung kirchlich genutzter Gebäude,
- c) die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden zu erfüllen haben,
- d) sowie eine sachgerechte Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, insbesondere im Bereich des kirchlichen Meldewesens

gewährleistet ist. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen die Kirchengemeinden zusammenarbeiten.

§ 11

Mitfinanzierung des Kindertagesstättenverbandes

Der Kirchenkreis stellt dem Kindertagesstättenverband zweckgebunden Mittel aus der Gesamtzuweisung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten der Einrichtungen zur Verfügung. Der Kirchenkreisvorstand beschließt über Einzelheiten.

§ 12

Mitfinanzierung des „Lebensraum Diakonie e.V.“

Der Kirchenkreis weist in seiner Finanzplanung einen jährlichen Betrag aus, den er dem „Lebensraum Diakonie e.V.“ zur Mitfinanzierung der übertragenen diakonischen Aufgaben zur Verfügung stellt.

Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Lüneburg und dem „Lebensraum Diakonie e.V.“.

§ 13

Mitfinanzierung des Kirchenamtes

- (1) Das Kirchenamt Lüneburg finanziert die Erfüllung seiner Aufgaben vorrangig durch Verwaltungskostenumlagen. Der Kirchenkreis trägt nach Maßgabe seines Konzeptes für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis auch die Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes Lüneburg, die nicht durch die Verwaltungskostenumlage oder mit Hilfe von Leistungen Dritter finanziert werden können.
- (2) Die Ausgestaltung und Höhe der Verwaltungskostenumlagen werden durch den Kirchenkreisvorstand im Rahmen einer gesonderten Richtlinie geregelt.

§ 14

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis zahlt seinen Kirchengemeinden, dem Kirchenkreisjugenddienst und Einrichtungen/Fachstellen auf Antrag Ergänzungszuweisungen. Hierzu wird durch den Kirchenkreisvorstand eine Richtlinie erlassen. Die konkreten Ergänzungszuweisungen werden vom Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Ausschusses bewilligt.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe auch nach Feststellung des Haushaltsplanes Mittel für sonstige Zwecke bereitstellen und Kriterien festlegen, nach denen Kirchengemeinden, der Kirchenkreisjugenddienst und Einrichtungen/Fachstellen diese Mittel als Ergänzungszuweisung beantragen können.

§ 15

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Soweit einer Kirchengemeinde oder einem Zuweisungsbereich im Einzelfall die Aufbringung erforderlicher Mittel nicht allein zugemutet werden kann, zahlt der Kirchenkreis im Rahmen der verfügbaren Mittel Bauergänzungszuweisungen zur Mitfinanzierung
 - a) von Neubauten und Umbauten
 - b) von notwendigen größeren Instandsetzungsmaßnahmenan Gebäuden, soweit an deren weiterer Erhaltung und Nutzung ein besonderes kirchliches Interesse besteht.
- (2) Auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes unter Beteiligung des zuständigen Ausschusses beschließt die Kirchenkreissynode Ausführungsbestimmungen über die Vergabe der Bauergänzungszuweisungen.

Haushaltsführung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

§ 16

Grundsätzliche Bestimmung

Der Kirchenkreis überwacht unterjährig seine eigene Finanzwirtschaft und die seiner Kirchengemeinden. Durch die laufende Überwachung der finanziellen Entwicklung soll die ordnungsgemäße Ausführung

der Haushaltspläne sichergestellt und verhindert werden, dass kirchliche Körperschaften in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

§ 17

Finanzwirtschaft des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreisvorstand beschäftigt sich in seinen Sitzungen mit der finanziellen Situation des Kirchenkreises. Der zuständige Ausschuss der Kirchenkreissynode berichtet dem Kirchenkreisvorstand bei Bedarf über die aktuelle Finanzsituation.
- (2) Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder der Liquidität es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte und größere Baumaßnahmen. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand wird bevollmächtigt, im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode genauere Vorschriften über die Verhängung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen zu erlassen. Er kann regeln, inwieweit Genehmigungsbefugnisse auf das Kirchenamt delegiert werden.

§ 18

Finanzwirtschaft der Kirchengemeinden

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse der Einhaltung der Finanz- und Stellenrahmenplanung und einer gesicherten Haushaltsführung
 - a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen aufstellen und fortschreiben.
- (2) Sobald sich im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung einer Kirchengemeinde abzeichnet, dass Haushaltsansätze überschritten werden und die absehbaren Mehraufwendungen nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder höhere Erträge gedeckt werden können, werden der zuständige Ausschuss der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand hierüber förmlich vom Kirchenamt in Kenntnis gesetzt.
- (3) Wenn die Entwicklung der Erträge oder Aufwendungen einer Kirchengemeinde es erfordert, kann es der Kirchenkreisvorstand von seiner Einwilligung abhängig machen, ob die Kirchengemeinde Verpflichtungen eingehen oder Ausgaben leisten darf. Das gilt auch für außerordentliche Haushalte. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre darf nur nach einer Verbesserung der finanziellen Entwicklung aufgehoben werden. § 17 Abs. 3 gilt für Regelungen des Kirchenkreisvorstandes im Verhältnis zu den Kirchengemeinden entsprechend.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so hat die Kirchengemeinde auf Verlangen des Kirchenkreisvorstandes ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin ist festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll. Der Kirchenkreisvorstand kann grundsätzliche Regelungen über die Inhalte von Haushaltssicherungskonzepten vorgeben. Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens mit der

Feststellung des Haushaltsplanes oder des Nachtragshaushaltsplanes zu beschließen. Vor einer Beschlussfassung ist der Kirchenkreisvorstand über das Haushaltssicherungskonzept zu unterrichten.

- (5) Haushaltsdefizite, deren Eintreten die Kirchengemeinde zu vertreten hat, sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, der für Einlagen im Rücklagen- und Finanzierungsfonds des Kirchenkreises erzielt wird. Diese Zinszahlung ist in dem Haushaltsplan oder Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen, der aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes zu erstellen ist.
- (6) Der Kirchenkreisvorstand kann die vollständige Zahlung der Grundzuweisung an Kirchengemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, von der Erfüllung von Bedingungen abhängig machen.

§ 19

Finanzbeauftragte der Kirchengemeinden

- (1) Jede Kirchengemeinde oder jeder Zuweisungsbereich hat eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten zu bestellen. Dieses soll ehrenamtliches Mitglied des Kirchenvorstandes oder sachverständiges Kirchenmitglied im Sinne von § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) sein.
- (2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes - und ggf. eines gebildeten Fachausschusses - hat die/der Finanzbeauftragte
 - a) im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand, dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes und dem Kirchenamt den Entwurf des Haushaltsplanes aufzustellen
 - b) gemeinsam mit dem Kirchenamt die Ausführung des Haushaltsplanes zu überwachen,
 - c) den Kirchenvorstand in allen finanziellen Angelegenheiten zu beraten,
 - d) die Jahresrechnung der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt vorbereitend zu prüfen und dem Kirchenvorstand sowie dem zuständigen Ausschuss des Kirchenvorstandes darüber zu berichten.
- (3) Die/der Finanzbeauftragte werden durch geeignete Schulungs- und Beratungsangebote des Kirchenamtes auf die Wahrnehmung ihrer Aufgabe vorbereitet und laufend unterstützt.

Sonstige Bestimmungen („Schwerpunkte“)

§ 20

Gebäudemanagement

- (1) Dem Gebäudemanagement kommt eine besondere Bedeutung zu. Ziel des Gebäudemanagements ist es, den Gebäudebedarf für die allgemeine kirchliche Arbeit zu ermitteln. Aus den ermittelten Daten sind Vorschläge zur Optimierung des Gebäudebestandes und seiner Bewirtschaftung herzuleiten.
- (2) Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind verpflichtet, ihren Gebäudebestand ständig zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen. Dabei sind die Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung von Räumen im Rahmen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden bzw. der Zusammenarbeit mit Kommunen, Vereinen usw. zu nutzen.
- (3) Die Kirchenkreissynode beschließt Richtlinien zur Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf von Gebäuden, soweit Finanzmittel nach landeskirchlicher Prüfung für die Verwendung zur Verfügung stehen.

§ 21

Klimaschutzmanagement

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen „Solidarfonds Klimaschutz“.
- (2) Der Fonds speist sich insbesondere aus den Erträgen aus Bürgerwindpark-Beteiligungen des Kirchenkreises und aus anderen erneuerbaren Energien. Finanzmittel aus der Anrechnung von Erträgen der Kirchengemeinden auf deren Grundzuweisung gem. § 4 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 2 fließen dem „Solidarfonds Klimaschutz“ zu.
- (3) Der Fonds dient der Finanzierung von Maßnahmen des Klimaschutzes in den Kirchengemeinden und den Einrichtungen im Kirchenkreis.
- (4) Die Auszahlung von Finanzmitteln aus dem Fonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden und Einrichtungen. Über den Antrag berät im Vorfeld der Ausschuss für Gebäudemanagement zur Empfehlung und zur Entscheidung durch den Kirchenkreisvorstand.
- (5) Das Gebäudemanagement und das Klimaschutzmanagement sind in die Beratungen mit einzubeziehen.

§ 22

Finanzielle Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden

- (1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden Zusammenschlüsse nach den Bestimmungen des XI. Teils der KGO und gemeindeübergreifende Zuweisungsbereiche bilden.
- (2) Der Kirchenkreis kann die verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten fördern.
- (3) Beim Zusammenschluss von Kirchengemeinden werden für einen Zeitraum von 5 Jahren, beginnend mit dem Jahr nach Inkrafttreten der Fusion,
 - die Grundbeträge gem. § 9 Abs. 2a nach den dafür jeweils maßgebenden Parametern fortgezahlt,
 - die Ergebnisse des geltenden Gebäudebedarfsplanes für die einzelnen in die Fusion gehenden Kirchengemeinden beibehalten,
 - die bisherigen Bagatellgrenzen für die Vergabe von Bauergänzungszuweisungen der je einzelnen in die Fusion gehen den Kirchengemeinden weiterhin zugrunde gelegt.

§ 23

Eilentscheidungen

- (1) Abweichend von den Regelungen dieser Satzung und den Vorschriften auf der Grundlage dieser Satzung kann die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes in Notfällen Eilentscheidungen treffen. Diese können in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses des Kirchenkreises erfolgen. Der Kirchenkreisvorstand ist von der Eilentscheidung unverzüglich zu unterrichten. Alle anderen Gremien des Kirchenkreises, die beim normalen Verfahrensablauf zu beteiligen gewesen wären, sind spätestens im Rahmen ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Ein Notfall im Sinne dieser Satzung liegt nur vor, wenn der reguläre Verfahrensweg nicht eingehalten werden kann, weil

- a) eine ordentliche Sitzung des entscheidungsbefugten Gremiums nicht rechtzeitig stattfindet und
- b) die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zeitlich oder aus anderen Gründen nicht möglich oder unverhältnismäßig ist.

(3) Eilentscheidungen dürfen nur getroffen werden

- a) zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
- b) zur Abwehr unverhältnismäßiger finanzieller Nachteile, die bei Einhaltung des vorgesehenen Entscheidungsweges entstünden (Verfristungen, Preiserhöhungen, Mehrkosten etc.)
- c) zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Betriebsfähigkeit einzelner Einrichtungen und Dienststellen,
- d) für sofortige Hilfeleistung in den sozialen und diakonischen Notfällen (Einzelpersonen, Einrichtungen oder Gemeinden) von geringfügigem Umfang, für die entsprechende Haushaltsmittel oder Rücklagen verfügbar sind.

(4) Sofern gesetzliche Regelungen die kirchenaufsichtliche Genehmigung einer Entscheidung vorschreiben, ist diese unverzüglich nachzuholen. Eilentscheidungen unterliegen uneingeschränkt den Vorschriften des kirchlichen und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere zu Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, in denen auch die reguläre Entscheidung unterlegen wäre.

§ 24

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode Lüneburg sowie den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Lüneburg, der Superintendentur Lüneburg und dem Ephoralbüro Bleckede zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht. Sofern der Kirchenkreisvorstand Bestimmungen zur Ausführung dieser Finanzsatzung erlässt, sind diese in gleicher Weise wie die Finanzsatzung bekanntzumachen.

§ 25

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.